



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFEN ZUR
FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN
MOBILITÄT
(BEMO)**

Gültig ab: 11. Juli 2005 (spätestens mit Einsatz der Sommerrelease 2005)
Erstellt von: BGS/Förderungen/Dr. Melitta Florian/
Edith Hofmann/Günter Pichler
Nummerierung: AMF/19-2005
GZ: BGS/AMF/0722/9936/2005

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9984/2005 = AMF/6-2005

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Mag. Herbert Böhm e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 04.07.2005

Datum der Unterzeichnung: 04.07.2005

INHALTSVERZEICHNIS

I.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	4
A.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN	4
1.	REGELUNGSGEGENSTAND.....	4
2.	ADRESSATEN/ADRESSATINNEN.....	4
3.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
4.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL.....	5
5.	FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	5
6.	HÄRTEFÄLLE.....	7
7.	EINKOMMEN.....	7
8.	ANRECHENBARKEIT.....	8
9.	ERLÄUTERUNGEN.....	9
9.1.	Zu Punkt I.A.4. Arbeitsmarktpolitisches Ziel.....	9
9.2.	Zu Punkt I.A.5. Förderbarer Personenkreis.....	9
9.3.	Zu Punkt I.A.5. Förderbarer Personenkreis.....	9
B.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	10
1.	ABLAUFORGANISATION.....	10
2.	BEGEHREN.....	11
3.	BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG.....	12
3.1.	Budgetäre Verbuchung.....	12
3.2.	Statistische Erfassung.....	12
4.	ÄNDERUNGSVERFÜGUNG.....	12
5.	EDV-EINTRAGUNGEN.....	12
5.1.	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF).....	12
5.2.	PST.....	14
6.	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF).....	15
7.	ERLÄUTERUNGEN.....	15
7.1.	Zu Punkt I.B.5.1.4. BGS-Sonderprogramm-Codes.....	15
II.	BEIHILFEN.....	16
A.	BEIHILFE ZU DEN KURSKOSTEN	16
1.	BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG.....	16
2.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL.....	16
3.	FÖRDERUNGSGEGENSTAND.....	16
4.	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	16
5.	HÖHE DER BEIHILFE.....	17
6.	DAUER DER FÖRDERUNG.....	18
7.	VERFAHREN.....	20
8.	ANGABEN UND NACHWEISE.....	21
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung.....	21
8.2.	Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsmäßen Verwendung.....	21
8.3.	Formulare und Schreiben aus der EDV.....	21
9.	ERLÄUTERUNGEN.....	21
9.1.	Zu Punkt II.A.2. Arbeitsmarktpolitisches Ziel.....	21
B.	BEIHILFE ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTES	22
1.	BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG.....	22
2.	ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL.....	22
3.	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	22
4.	HÖHE DER BEIHILFE.....	23
4.1.	Die Höhe der Beihilfe beträgt.....	23
4.2.	Anrechnung von Leistungsbezügen in der Arbeitslosenversicherung.....	23
4.3.	Sozialversicherung.....	23
5.	DAUER DER FÖRDERUNG.....	25
6.	ALG/NH-FORTBEZUG OHNE DLU-MINDESTSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG.....	25
7.	VERFAHREN.....	26
8.	ANGABEN UND NACHWEISE.....	28
9.	ERLÄUTERUNGEN.....	29
9.1.	Zu Punkt II.B.4. DLU-Höhe.....	29
9.2.	Zu Punkt II.B.5. Unterbrechungen.....	29

9.3.	Zu Punkt II.B.6. weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche	30
9.4.	Zu Punkt II.B.7. Meldeverpflichtung	30
9.5.	Zu Punkt II.B.7. NH-Bezug und Kontaktierung eines Pensionsversicherungsträgers	30
C.	BEIHILFE ZU DEN KURSNEBENKOSTEN	31
1.	<i>BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG</i>	31
2.	<i>ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL</i>	31
3.	<i>FÖRDERUNGSGEGENSTAND</i>	31
4.	<i>FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN</i>	31
5.	<i>HÖHE DER BEIHILFE</i>	33
6.	<i>DAUER DER FÖRDERUNG</i>	34
7.	<i>VERFAHREN</i>	34
8.	<i>ANGABEN UND NACHWEISE</i>	36
III.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	36
IV.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	36
V.	ANHANG	37

I. BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

A. BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN

1. REGELUNGSGEGENSTAND

Mit dieser Bundesrichtlinie werden folgende Beihilfen geregelt:

- Beihilfe zu den Kurskosten (KK)
- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten (KNK)

Geregelt wird weiters

- die Existenzsicherung für Teilnehmer/Teilnehmerinnen
 - * an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung
 - * am Unternehmensgründungsprogramm
 - * an Arbeitsstiftungen

durch Weiterbezug von AIG- oder NH-Leistungen

- die Unfallversicherung.

2. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der personenbezogenen Arbeitsmarktförderung auf Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle betraut sind (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, Anweisung, Auszahlung, Durchführung allfälliger Rückforderungen, Fortbezug von AIVG-Leistungen gemäß § 18 (5) bis (7) und § 12 (5) Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), Unfallversicherung).

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Beihilfen zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten werden im Sinne des § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) gewährt. Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes wird nach Maßgabe des § 35 AMSG gewährt. Der Fortbezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe während der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung erfolgt gemäß § 12 (5) im Falle des Arbeitslosengeldes i.V.m. § 18 (4) bis (7) AIVG.

Für die Unfallversicherung sind § 8 Abs. 1 Z 3 lit.c und § 74 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) maßgeblich.

4. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL¹

Neben den jeweils bei den einzelnen Beihilfen angeführten speziellen arbeitsmarktpolitischen Zielen der Beihilfen sind folgende arbeitsmarktpolitische Ziele der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität zu berücksichtigen:

- Unterstützung der Vermittlung
- oder**
- Sicherung einer gefährdeten Beschäftigung

5. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

- Arbeitslose
In Bezug auf die Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes gelten auch Personen gemäß § 12 (6) Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) als arbeitslos.
 - Beschäftigte,
deren Bruttoeinkommen im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten EUR 1.676,- monatlich nicht überschreitet
und
 - ◆ die eine Qualifizierung in einem Berufsbereich mit Fachkräftemangel anstreben.
Die Landesdirektorien werden ermächtigt, für das jeweilige Bundesland Berufsbereiche mit Fachkräftemangel zu definieren.²
- oder**
- ◆ deren berufliche Existenz gefährdet ist
und bei welchen mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - * die in einem Betrieb beschäftigt sind, der nach § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) eine Anzeige beim Arbeitsmarktservice eingebracht hat
- oder**
- * die bereits gekündigt worden sind (AS-Vorgemerkte, die bereit sind, ein anderes Arbeitsverhältnis aufzunehmen)
- oder**
- * bei welchen eine physische, psychische oder geistige Behinderung vorliegt
- oder**
- * die über 45 Jahre alt sind
- oder**
- * die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und für die eine ungünstige berufliche Entwicklung zu erwarten ist
- oder**
- * deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist oder in Gefahr ist, zu veralten

¹ siehe Erläuterungen I.A.9.1.

² siehe Erläuterungen I.A.9.2.

oder

* die aufgrund von Kinderbetreuungspflichten karenziert sind, oder deren Beschäftigungsausmaß vorübergehend herabgesetzt ist³

- Personen ohne aufrechtes Arbeitsverhältnis, die Karenzgeld oder Kinderbetreuungsgeld beziehen, bereits eine Maßnahme besuchen können und dem Arbeitsmarkt binnen 1 Jahres wieder zur Verfügung stehen.
- Lehrstellensuchende
- Bauern und Bäuerinnen, deren Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten EUR 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreitet.
- Pensionisten/Pensionistinnen wegen Invaliditäts- und Berufsunfähigkeit, Pensionisten/Pensionistinnen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn sich der zuständige Pensionsversicherungsträger an der Maßnahme beteiligt.
- Personen, die am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose teilnehmen, hinsichtlich der Existenzsicherung während der Vorbereitungsphase gemäß Bundesrichtlinie „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“.
- Personen, die an Maßnahmen einer Arbeitsstiftung gemäß „Bundesrichtlinie zur Anerkennung und Durchführung von Arbeitsstiftungen“ teilnehmen.

nicht förderbar sind:

- Selbständig Erwerbstätige ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
- Ausländer/Ausländerinnen, die gemäß der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ bzw. der Bundesrichtlinie „Zusammenarbeit SfA/BVS/SAB/SVL“ nicht vorzumerken sind⁴
- Personen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen
- Personen, die eine Alterspension beziehen (Begründung: Vorwiegendes Eigeninteresse, da eine anschließende Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme nicht angenommen werden kann.)
- Personen, für die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) oder die Unfallversicherung der Eisenbahnen oder die Unfallversicherung der Bauern für den Besuch einer Maßnahme Übergangsgeld gewährt (Begründung: diese Personen erhalten ohnedies die Kurskosten, die Kursnebenkosten und das Übergangsgeld, daher ist keine zusätzliche Finanzierung seitens des Arbeitsmarktservice nötig.)

³ siehe Erläuterungen I.A.9.3.

⁴ förderbar bei PST-Status AL/LS/SC/TA

Weitere Kriterien im Falle schulischer Ausbildungen:

Förderbar sind jene Personen im Sinne des § 31 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), bei welchen mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Personen ohne abgeschlossene schulische Ausbildung
- Personen ohne berufliche Ausbildung (ausgenommen AHS-Maturanten/AHS-Maturantinnen)
- Maturanten/Maturantinnen und Universitätsabbrecher/Universitätsabbrecherinnen zwei Jahre nach Matura oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG
- Schulabbrecher/Schulabbrecherinnen zwei Jahre nach Schulabbruch oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG
- Personen mit abgeschlossener Ausbildung, deren Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist (z.B. beruflicher Wiedereinstieg von Frauen)
- Langzeitarbeitslose (Personen unter 25 Jahren und Ältere⁵ länger als 6 Monate, alle anderen länger als 12 Monate arbeitslos)
- ältere Arbeitslose⁵

Im Fall schulischer Ausbildungen sind nicht förderbar:

- Jugendliche unter 17 Jahren

Bei gleichwertigen Qualifizierungsmaßnahmen ist den kursmäßigen gegenüber den schulischen der Vorzug zu geben.

6. HÄRTEFÄLLE

In **Härtefällen** können die Landesgeschäftsstellen sozial gerechtfertigte Abweichungen von den Bundesrichtlinien genehmigen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nur in Einzelfällen anzuwenden ist. Bei einer Häufung gleichgelagerter Fälle ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren, um gegebenenfalls eine Änderung der Bundesrichtlinie in die Wege leiten zu können.

7. EINKOMMEN

Als Einkommen sind für alle Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität folgende Bruttoeinkommen heranzuziehen:

- 7.1. aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- 7.2. aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- 7.3. aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen; die Einheitswertgrenzen sind maßgeblich)
- 7.4. gemäß § 34 (6) AMSG allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen

⁵ Als Ältere gelten vorgemerkte Arbeitslose ab dem im Rahmen der Zielvorgaben definierten Alter.

und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen

7.5. Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen, Pensionen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit resultieren, wie beispielsweise

- eigene Alimente
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenpension
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Sonderzahlungen
- Kinderbetreuungsgeld

und

Übergangsgeld der **Pensions**versicherung der Angestellten und der Arbeiter,
der **Pensions**versicherung der österreichischen Eisenbahnen,
der **Pensions**versicherung der Bauern,
der **Pensions**versicherung des österreichischen Bergbaues und
der **Pensions**versicherung der gewerblichen Wirtschaft

und

Unfallrenten.

Für die Entscheidung, ob Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität gewährt werden können, bzw. in welcher Höhe, ist das Bruttoeinkommen des letzten vollentlohnten Monats bzw. der letzten vier vollentlohten Wochen vor Beginn der Maßnahme heranzuziehen.

(Beispiel: Maßnahmenbeginn 15.6. - Bruttoentgelt vom 1.5. bis 31.5.)

Sofern die Förderungswerberin/der Förderungswerber zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns arbeitslos ist, gelten die Regelungen für Arbeitslose.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt bei

- der Beihilfe zu den Kurskosten und der Beihilfe zu den Kursnebenkosten
 - * eine Änderung der Einkommensgrenzen
 - * eine Einkommensänderung
 - der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
 - * eine Änderung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze
- unberücksichtigt.

8. ANRECHENBARKEIT

Übergenüsse aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel 1: AIG-Übergenuß ist auf DLU anzurechnen

Beispiel 2: KK-Übergenuß ist auf AIG anzurechnen

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt I.A.4. Arbeitsmarktpolitisches Ziel

Den gesetzlichen Vorgaben (AMSG § 31 (3)) entsprechend, stellt die Förderung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt eine grundsätzliche Ausrichtung für das Handeln des Arbeitsmarktservice dar.

Mit dem gezielten Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktförderung kann ein Beitrag zum Abbau des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes geleistet werden.

Chancengleichheit ist demnach ein übergreifendes arbeitsmarktpolitisches Ziel.

Da die Bundesrichtlinie für die Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität an sich geschlechtsneutrale Kriterien vorgibt, muss bei der Umsetzung des arbeitsmarktpolitischen Ziels für Frauen bereits im Vorfeld der Fördervergabe begonnen werden. Beispielsweise bei der Kursplanung, in der Zuweisungspraxis und bei der Auswahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

9.2. Zu Punkt I.A.5. Förderbarer Personenkreis

Sofern eine Landesorganisation von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sind die Beschlüsse an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln.

9.3. Zu Punkt I.A.5. Förderbarer Personenkreis

Diese Ergänzung soll Personen, die bei aufrechtem Arbeitsverhältnis aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder bis 15 Jahren (vgl. Definition „Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerinnen“) karenziert sind oder ihre Arbeitszeit reduziert haben, die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen. Ziel dabei ist, eine berufliche Existenzgefährdung zu verhindern. Diese kann sich daraus ergeben, dass die bisherigen Arbeitszeiten nach Ende der Karenzierung oder bei Umstieg auf Vollzeit nicht mit den Betreuungspflichten vereinbar sind, bzw. mit der Teilzeitbeschäftigung längerfristig keine eigenständige Existenzsicherung (Einkommenshöhe) möglich ist.

Zum Beispiel: Kellnerin ist in Elternkarenz oder arbeitet neben dem Kinderbetreuungsgeldbezug stundenweise (oder in Teilzeit) zu regelmäßig vereinbarten Zeiten. Mit Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges möchte sie wieder Vollzeit arbeiten. Sie kann aber die im Gastgewerbe üblichen oder notwendigen Abenddienste nicht mehr übernehmen (da z.B. Alleinerzieherin). Ihre berufliche Existenz ist daher gefährdet und sie soll die Möglichkeit erhalten, sich durch Qualifizierung rechtzeitig auf einen beruflichen Umstieg vorzubereiten.

B. BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. ABLAUFORGANISATION

Die Abwicklung aller Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität ist an die **regionalen Geschäftsstellen (RGS) zu delegieren**. Die Begehrensbearbeitung und somit auch die budgetäre Verbuchung erfolgt in jener RGS, die für den Förderungswerber/die Förderungswerberin zuständig ist (Wohnsitzprinzip). Bei einer Übersiedlung des PST's werden auch die offenen Förderungsfälle (ausgenommen Förderungsfälle im Status „entschieden“) mitübersiedelt.

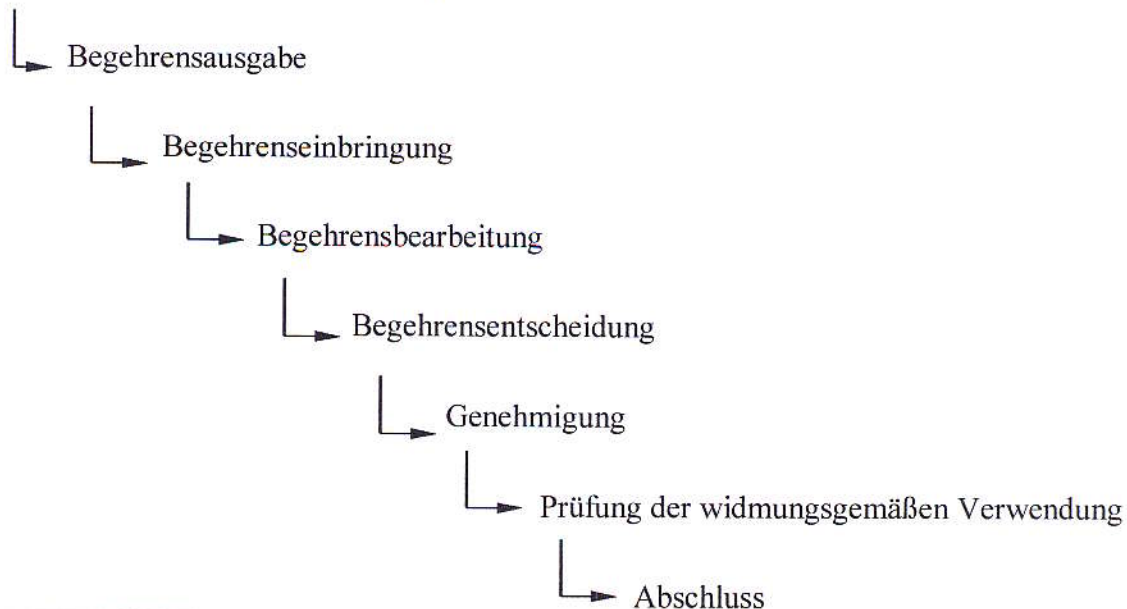
Die Arbeitsschritte Maßnahmen- und Beihilfenberatung bis Genehmigung (inklusive genauer Höhe und Dauer der Beihilfe), sowie Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Abschluss erfolgen im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) (siehe dazu folgende Grafik).

Ausnahme: Die Berechnung der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt nach Verfügung in der ALV-EDV, da starke Anlehnung ans Arbeitslosengeld (AIG).

Kurz- (kürzer als 1 Woche) und/oder Teilzeitmaßnahmen (mindestens 10 aber weniger als 16 Maßnahmenstunden pro Woche) ohne DLU-Mindestsicherung: Bei AIG/NH-Anspruch ist die Existenzsicherung mit der Kategorie AIG/NH-F (AIG/NH-Fortbezug ohne Mindestsicherung zuzüglich Unfallversicherung) im BAS IF zu verfügen. Bei Personen ohne Leistungsanspruch wird die Unfallversicherung ebenfalls im BAS IF vorgemerkt.

ENTSCHEIDUNGS- und ABWICKLUNGSSCHRITTE der BEMO-BEIHILFEN

Maßnahmen- und Beihilfenberatung



2. BEGEHREN

Auch bei gleichzeitiger Gewährung mehrerer Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität ist nur **ein** Begehren zu verwenden. Für die Existenzsicherung während der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose sind die entsprechenden Begehren gemäß Bundesrichtlinie „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“ zu verwenden. Für die Existenzsicherung während der Teilnahme an Arbeitsstiftungen ist das BEMO-Begehren aus dem BAS IF zu verwenden.

Alle Beihilfen zur beruflichen Mobilität, die während des Besuches einer Maßnahme gewährt werden, sind als ein Förderungsfall zu werten und als solcher zu bearbeiten.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist sind keine Beihilfen zu gewähren. Die vereinbarte Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen.

3. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

3.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

3.2. Statistische Erfassung

Die begleitende Statistik zu den Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität generiert sich automatisch (größtenteils aus dem BAS IF) und ist mittels DWH abrufbar.

4. ÄNDERUNGSVERFÜGUNG

Bei der Beihilfe zu den Kursnebenkosten sind Änderungsverfügungen (ohne neuerliche Begehrensstellung) während der Maßnahme bezüglich der Höhe und der Dauer der Beihilfe zulässig, müssen jedoch entsprechend dem 4-Augen-Prinzip neuerlich genehmigt werden.

Sollte es bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des Förderungswerbers/der Förderungswerberin während einer modularen Ausbildung und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügten Höhe** zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

5. EDV-EINTRAGUNGEN

5.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

5.1.1. Das BAS IF ist einzusetzen, d.h. alle BEMO-Beihilfen (inklusive Unfallversicherung) sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.

- 5.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall-Basis“ in der Groupbox „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).
- 5.1.3. Bei Ausgabe des Begehrens ist der geplante Beihilfenbetrag möglichst genau zu schätzen. Für die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist der Differenzbetrag zwischen Leistungsanspruch und DLU-Mindestsicherung auf Tagsatzbasis im Feld „Geplanter Betrag“ einzugeben, wenn der Leistungsanspruch unter der DLU-Mindestsicherung liegt.
Wenn der Leistungsanspruch über der DLU-Mindestsicherung liegt, ist 1 Cent einzutragen.
- 5.1.4. Die UV Tage werden vom BAS IF entsprechend dem Förderungszeitraum ohne Samstage, Sonntage und Feiertage vorgeschlagen.
Die Anzahl der UV-Tage ist entsprechend den Angaben im Begehren (Tage, an denen die Maßnahme stattfindet) anzupassen.
Bei der Verlängerung einer Maßnahme sind die zusätzlichen UV-Tage, bei Bezugseinstellung die Anzahl der Tage, um welche sich die UV-Tage verringern, anzugeben.
- 5.1.5. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet⁶ bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für BEMO-Beihilfen (z.B. entsprechende Zuordnung zu den arbeitsmarktpolitischen Zielen) festlegen.
Diese Sonderprogramme sind:
* zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
* zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.
Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht | Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.
- 5.1.6. Sofern eine Beihilfe vorzeitig nicht mehr gebührt (z.B. Kunde/Kundin nimmt vor Kursende eine Beschäftigung auf), ist im BAS IF eine Bezugseinstellung mit dem Einstellungscode „T“ (Storno) zu veranlassen. In diesem Fall sind allfällige Vorbuchungen im Bundesrechenzentrum zu stornieren und allfällige Rückforderungen einzuleiten.
- 5.1.7. Während einer laufenden DLU oder KNK sind Bezugseinstellungen, -unterbrechungen bzw. Aufhebungen im BAS IF oder am PST durchzuführen.
- 5.1.8. Allfällige Bezugsveränderungen bei (reinem) AIG/NH-Fortbezug (ohne DLU-Anteilen) sind ausschließlich am PST im Fenster „Vormerkzeiten (VMZ)“ zu veranlassen.
- 5.1.9. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe zu den Kurskosten ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.

⁶ siehe Erläuterungen I.B.7.1.

5.2. PST

- 5.2.1. Die Group-box „Status“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.
- 5.2.2. Weiters ist das Feld „Verm. Post“
- * auf „J“ zu setzen, wenn mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin vereinbart wurde, dass auch während der Maßnahme bzw. knapp vor Ende der Maßnahme Vermittlungsvorschläge zugesandt werden;
 - * auf „N“ zu setzen, wenn es aus arbeitsmarktpolitischer Sicht nicht sinnvoll ist, während der Maßnahme Vermittlungsvorschläge zuzuschicken.
- 5.2.3. Im Feld „Int. für“ ist immer zusätzlich ein „S“ zu setzen.
Wenn die Felder „Int. für“ auf S und V
„Verm. Post“ auf J und
„Status“ auf SC stehen,
ist ein Suchprofil anzulegen.

Bei ALG/NH-Fortbezug sind noch folgende Regeln zu beachten:

a) PST mit SDG oder Maßnahme/Veranstaltung (M/V-)Verbindungsbuchung:

- Statuswechsel von AL auf SC bei Maßnahmenbeginn:
SDG: Beim Eintragen des Kurseintrittes mittels Code "E" (im Feld "E" - Kurseintritt) ist die Bezugsveränderungsmeldung (BVM) zu unterdrücken.
M/V: Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Eintritt“ ist das Feld „BE unterdrücken“ zu aktivieren.
- Bei Kursabschluss zum vorgesehenen Zeitpunkt (und anschließender Arbeitslosigkeit) ist die BVM zu unterdrücken.
- Bei vorzeitigem Kursausschluss bzw. bei Arbeitsaufnahme während oder zum Ende des Kurses:
SDG: Bei Verwendung der Codes "A" (Arbeitsaufnahme im Inland) oder „B“ (Arbeitsaufnahme im Ausland) oder "N" (Kursausschluss-§ 10 vorbereiten) im Feld "B" (Beendigungsgrund), ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen.
M/V: Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Ausschluss“ bzw. „Abbruch“ muss das Feld „BE unterdrücken“ inaktiv bleiben, d.h. es wird eine BVM veranlasst.
- Bei vorzeitigem Kursaustritt:
SDG: Bei Verwendung des Codes "I" (individueller Austritt) im Feld "B" ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen.
M/V: Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Abbruch“ muss das Feld „BE unterdrücken“ inaktiv bleiben, d.h. es wird eine BVM veranlasst.

b) PST ohne SDG oder Maßnahme/Veranstaltung (M/V-)Verbindungsbuchung:

- Bei Statuswechsel von AL auf SC bei Maßnahmenbeginn:
Die BVM ist immer zu unterdrücken, wenn der/die TeilnehmerIn AIG oder NH fortbezieht.
- Bei Kursabschluss zum vorgesehenen Zeitpunkt (und anschließender Arbeitslosigkeit) ist die BVM zu unterdrücken.
- Bei Arbeitsaufnahme ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen.
- Bei Beendigung der Maßnahme vor dem vorgesehenen Ende, ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen. In diesem Fall ist im Feld „Begründung“ im PST-Fenster Vormerkzeiten (VMZ) „Wegfall KNK“ einzugeben.

6. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)

Eine ESF-Kofinanzierung der Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität ist nicht möglich.

7. ERLÄUTERUNGEN

7.1. Zu Punkt I.B.5.1.4. BGS-Sonderprogramm-Codes

Da die bislang an dieser Stelle geforderte Zuordnung der Förderungsfälle zu den von der BGS vorgegebenen Sonderprogramm-Codes (arbeitsmarktpolitische Zielvorgaben) sehr lückenhaft erfolgte, und somit keine gültigen Aussagen getroffen werden können, verzichtet die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen derzeit auf die Vorgabe von zuzuordnenden BGS-Sonderprogramm-Codes.

II. BEIHILFEN

A. BEIHILFE ZU DEN KURSKOSTEN

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

KK

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse (finanzielle Mehrbelastung), die aufgrund einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitssuche entstehen (nicht vom Arbeitsmarktservice in Auftrag gegebene Maßnahmen).⁷

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Kursgebühr
- Schulgeld
- Lehrmittel
- ärztliche bzw. psychologische Gutachten
- Prüfungsgebühren
- Schulungskleidung (z.B. Schuhe für Bau-Kurse etc.)
- Selbstbehalt für Schulbücher

4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1)Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich).

(2)Das Bruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin darf EUR 1.676,- monatlich nicht überschreiten.

⁷ siehe Erläuterungen II.A.9.1.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen und der Kurs- bzw. Schulkosten unberücksichtigt.

(3) Bei Bauern und Bäuerinnen darf der Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes EUR 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreiten.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einheitswertes unberücksichtigt.

(4) Nicht förderbar ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Maßnahme steht.

(5) Berücksichtigung von Beteiligungen an den Kosten durch andere Kostenträger.

(6) Kein vollständiger Kostenersatz durch vertragliche Regelung seitens des Betriebes bzw. durch andere Kostenträger.

5. HÖHE DER BEIHILFE

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100% der entstehenden Kosten.

Die Berechnung der Beihilfenhöhe bei Beschäftigten erfolgt (durch die EDV) nach folgenden Grundsätzen:

Die gesamten Kosten werden auf monatliche Kosten umgerechnet (Kosten/Dauer in Monaten).

Bei einem Bruttoeinkommen

- über EUR 1.676,- monatlich gebührt **KEINE** Beihilfe.
- von **genau** EUR 1.676,- monatlich beträgt die Kurskostenabgeltung (mögliche Beihilfe) 50%; die maximal zumutbare monatliche Belastung beträgt **20% des Bruttoeinkommens** (EUR 335,20 maximal zumutbare monatliche Belastung bei einem Einkommen in der Höhe von EUR 1.676,-).
- von genau EUR 914,- bis EUR 1.676,- monatlich erfolgt eine prozentuelle Kurskostenabgeltung (von 0% maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei EUR 914,- linear ansteigend bis 20% maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei EUR 1.676,-).
- unter EUR 914,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100% (keine monatliche Belastung zumutbar).

Die Beihilfenhöhe ergibt sich dann durch den Vergleich der maximal zumutbaren monatlichen Belastung einerseits und den monatlichen Kosten unter Berücksichtigung der Kostenabgeltung andererseits (Beispiele siehe folgende Tabelle auf Seite 19):

Ist die Differenz von monatlichen Kosten und Kurskostenabgeltung (möglicher Beihilfe) niedriger als die maximal zumutbare monatliche Belastung, entspricht die Beihilfenhöhe der Höhe der Kostenabgeltung (mögliche Beihilfe).

Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Beihilfe zu den Kurskosten zu berechnen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

Bei **Bauern und Bäuerinnen**,

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über EUR 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) **KEINE** Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes von EUR 6.400,01 bis zu EUR 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Kurskostenabgeltung 50% der Kosten.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu EUR 6.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Beihilfenhöhe 100% der Kosten.

6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes zusammengefasster Maßnahmen (z.B. Buchhaltung I und II sind eine Maßnahme) zu gewähren.

BEISPIELE FÜR KURSKOSTEN

Brutto-einkommen	tatsächliche monatliche Kurskosten	max. zumutbare monatliche Belastung in %	max. zumutbare monatliche Belastung in EUR	Kosten-abgeltung in %	monatliche Kurskosten x Kostenabgeltung	von KundIn zu bezahlen	zu verfügen auf Monatsbasis
> 1.676	egal					die gesamten KK	neg. Entscheidung
1.676	800	20,00%	335,20	50,00%	400,00	335,20	464,80
1.676	400	20,00%	335,20	50,00%	200,00	200,00	200,00
1.676	100	20,00%	335,20	50,00%	50,00	50,00	50,00
1.500	800	15,38%	230,71	61,55%	492,39	230,72	569,28
1.500	400	15,38%	230,71	61,55%	246,19	153,80	246,20
1.500	100	15,38%	230,71	61,55%	61,55	38,45	61,55
1.300	800	10,13%	131,71	74,67%	597,38	131,68	668,32
1.300	400	10,13%	131,71	74,67%	298,69	101,32	298,68
1.300	100	10,13%	131,71	74,67%	74,67	25,33	74,67
1.150	800	6,19%	71,23	84,51%	676,12	71,20	728,80
1.150	400	6,19%	71,23	84,51%	338,06	61,96	338,04
1.150	100	6,19%	71,23	84,51%	84,51	15,49	84,51
1.000	800	2,26%	22,57	94,36%	754,86	22,56	777,44
1.000	400	2,26%	22,57	94,36%	377,43	22,56	377,44
914	egal	0,00%	0,00	100,00%		0,00	gesamt
< 914	egal	0,00%	0,00	100,00%		0,00	gesamt

maximal zumutbare monatliche Belastung = 20% des Bruttoeinkommens bei EUR 1.676,-

maximal zumutbare monatliche Belastung = 0% des Bruttoeinkommens bei EUR 914,-

Kurskostenabgeltung (Einkommen) = $(-25 * \text{Einkommen} + 60950) / 381$

max. Belastung (Einkommen) = $(10 * \text{Einkommen} - 9140) / 381$

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich **einmalig zur Gänze im Nachhinein** nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung für die gesamte Maßnahme. Ist jedoch aufgrund der Dauer der Maßnahme eine mehrmalige Auszahlung in Teilbeträgen erforderlich, besteht die Möglichkeit einer **Auszahlung in mehreren Teilbeträgen im Nachhinein** zu jeweils festgesetzten Terminen (entsprechend den Zahlungsbedingungen des Schulungsträgers) nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung für den jeweiligen Zeitraum.

In jenen Fällen, in denen der Schulungsträger auf **vorherige** Zahlung der Kosten besteht, der Förderungswerber/die Förderungswerberin jedoch die Zahlung nicht leisten kann, ist die Möglichkeit einer Auszahlung im Vorhinein (u.U. auf das Konto des Schulungsträgers) gegeben. Die Auszahlung kann **zur Gänze bzw. in Teilbeträgen im Vorhinein** - analog zur Auszahlung im Nachhinein - **vor** Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (vor Beginn oder während der Maßnahme) erfolgen.

Es sind keine Verrechnungs-/Abtretungserklärungen, die sich an Schulungsträger und/oder Förderungswerber/Förderungswerberinnen richten, zu verwenden. Alle relevanten Daten/Verpflichtungen sind im Begehren enthalten.

Unberechtigt empfangene Beihilfen sind immer von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin rückzufordern.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen und der Kosten unberücksichtigt. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben, damit die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgen kann und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Wenn der Nachweis zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht für die gesamte bzw. jeweilige Maßnahmendauer erbracht wird, oder der Nachweis nicht fristgerecht (4 Wochen nach Ende/Teilende der Maßnahme) vorgelegt wird, ist die Beihilfe zur Gänze bzw. der jeweilige Beihilfenteilbetrag rückzufordern oder keine Auszahlung von Beihilfen vorzunehmen.

Ausnahmen:

- Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin tritt aufgrund des Besuches eines Maßnahmenteiles ein einschlägiges Arbeitsverhältnis an.
- Dem Förderungswerber/Der Förderungswerberin ist die Fortsetzung der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.
- Der Schulungsträger bestätigt schriftlich, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus der Maßnahme wegen Nichterreichen des Kurszieles ausscheiden musste.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung

- Kursprogramm (Kostenvoranschlag) oder Rechnung oder Zahlungsbeleg
- bei Beschäftigten: Einkommensnachweis
- bei Bauern und Bäuerinnen: Einheitswertbescheid

8.2. Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsmäßigen Verwendung

- Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme

8.3. Formulare und Schreiben aus der EDV

- Begehren (AMF-01/BEMO)
- Negative Mitteilung (AMF-10)
- Mahnschreiben (AMF-02)
- Einkommensnachweis (AMF-04)
- Teilnahmebestätigung nachher (AMF-07)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt II.A.2. Arbeitsmarktpolitisches Ziel

Intepretation des § 34 (6) AMSG:

Staatlich anerkannte Lehrziele beziehen sich auch auf Hochschulausbildungen, demnach sind Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters (definiert im Universitätsstudiengesetz) im Rahmen der Bundesrichtlinie BEMO nicht förderbar.

B. BEIHILFE ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTES

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

DLU

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Existenzsicherung während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Qualifizierungs-, Berufsorientierungs- und Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche, am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose bzw. an einer Arbeitsstiftung.

3. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich);
- (2) Nachvollziehbare Erhöhung der Vermittlungschancen (keinesfalls Überbrückung von Arbeitslosigkeit);
- (3) Kursmäßige Maßnahmen haben gegenüber schulischen Priorität;
- (4) Die Maßnahme muss mindestens 1 Woche dauern und mindestens 16 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen;
- (5) Ein allfälliger Leistungsbezug in der Arbeitslosenversicherung ist kleiner als der nach Punkt II.B.4.1. in Betracht kommende DLU-Standard.

4. HÖHE DER BEIHILFE⁸

4.1. Die Höhe der Beihilfe beträgt

- EUR 8,- täglich für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres;
- EUR 13,- täglich für erwachsene Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Teilzeitmaßnahmen, die mindestens 16 aber weniger als 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen;
- EUR 18,50 täglich für erwachsene Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Maßnahmen, die mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen sowie für Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Unternehmensgründungsprogramm während der Vorbereitungsphase.

Zu den eben genannten Beträgen kommen gegebenenfalls noch Familienzuschläge nach den Bestimmungen des § 20 AIVG.

4.2. Anrechnung von Leistungsbezügen in der Arbeitslosenversicherung

Auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anzurechnen, so dass die gemäß II.B.4.1. festgelegten DLU-Tagsätze um die entsprechenden Leistungstagsätze vermindert werden. Sind die Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung größer oder gleich den DLU-Tagsätzen gemäß Punkt II.B.4.1., steht keine DLU zu. In diesem Fall kommt ausschließlich die Weitergewährung des Leistungsbezuges nach § 12 (5) zum Tragen.

4.3. Sozialversicherung

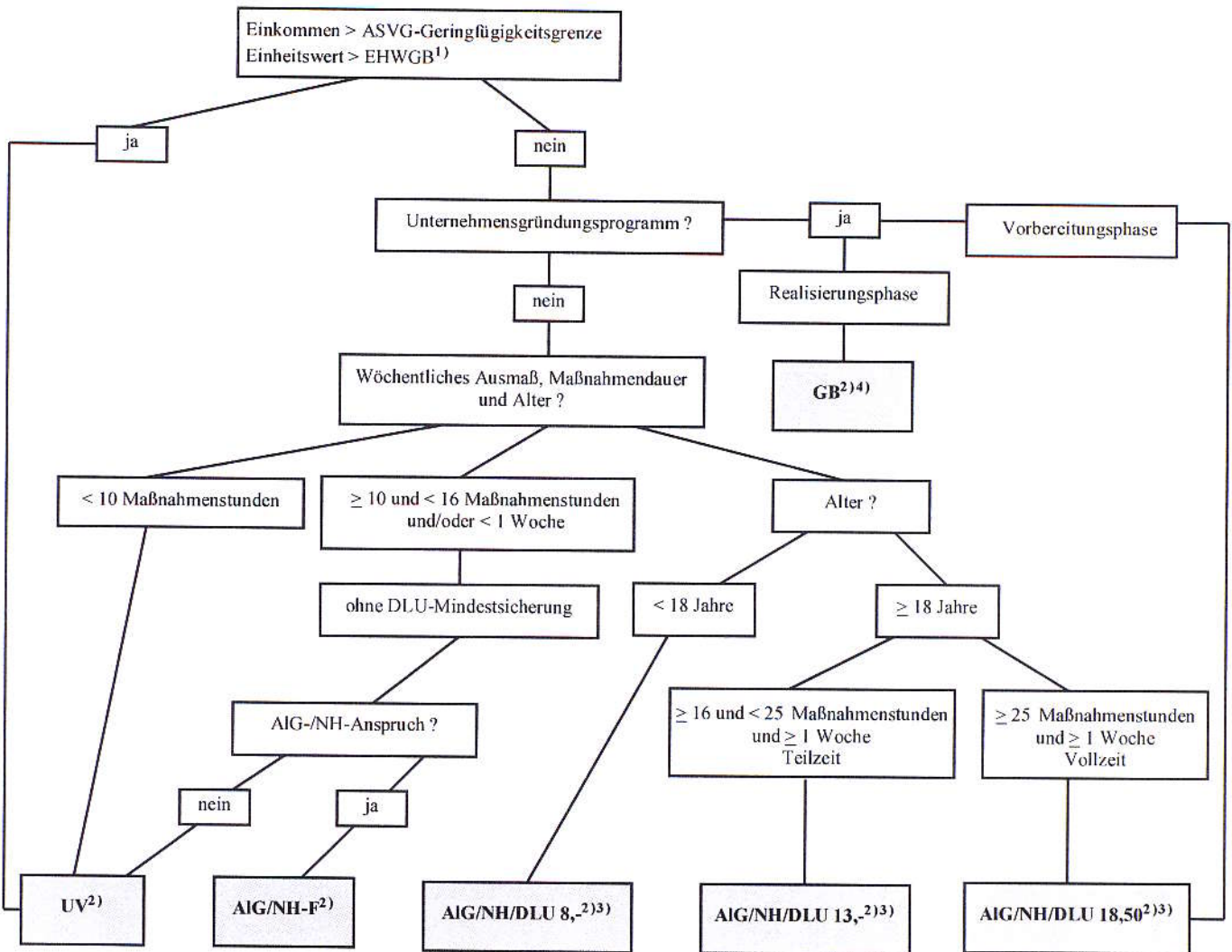
Alle Bezieher/Bezieherinnen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind wie Bezieher/Bezieherinnen von Arbeitslosengeld in der Krankenversicherung versichert (§ 40 bis 43 AIVG). In der Pensionsversicherung gilt die Zeit des Bezugs von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes wie der Bezug von AIG oder NH

- als Ersatzzeit für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren sind und
- als Beitragszeit für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Bei AIG- oder NH-Fortbezug und/oder DLU-Bezug sind die Bezieher/Bezieherinnen zur Unfallversicherung anzumelden.

⁸ siehe Erläuterungen II.B.9.1.

ENTSCHEIDUNGSBAUM ZUR BESTIMMUNG DER HÖHE DER EXISTENZSICHERUNG



- 1) EHWGB = Der im § 12 (6) lit.b (AIVG) genannte Betrag, der mit Wirkung ab 1. Jänner eines jeden Jahres gemäß § 108a ASVG aufgewertet wird.
- 2) Kategorie des BAS IF
- 3) ggf. Kennzeichen REHA, UGP oder AST
- 4) gem. Bundesrichtlinie Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose (UGP)

5. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes (z. B. Buchhaltung I und II ist ein Maßnahmenpaket) zu gewähren. Unterbrechungen zwischen Maßnahmenteilen (z.B. aus organisatorischen Gründen) im Ausmaß bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.⁹

Bei der Zusammenstellung von Maßnahmenpaketen ist darauf zu achten, dass diese so konzipiert sind (auch mehrjährige Ausbildungen), dass Erholungszeiten das Ausmaß von 25 Werktagen (Montag bis Freitag) pro Ausbildungsjahr nicht überschreiten.

Im Falle von schulischen Ausbildungen erhalten die Teilnehmer/Teilnehmerinnen auch während der Sommerferien eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in der zuerkannten Höhe (die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist jedoch zu unterbrechen).

Der Beginn der Gewährung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sowie - im Falle eines Leistungsanspruches - der Fortbezug von ALG bzw. NH gemäß § 12 (5) AIVG in Verbindung mit § 18 (4) bis (7) AIVG ist mit dem 1. Tag der Maßnahme festzusetzen. Das Ende der Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bzw. eines ALG-/NH-Fortbezuges ist mit dem letzten Tag der Maßnahme festzusetzen.

Für den Zeitraum einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung, ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

Ausnahme: Ist zum Maßnahmenbeginn strittig, ob Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt, ist eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren, und im Falle einer späteren Gewährung einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung rückzuverrechnen.

Während der 4-wöchigen Sperre des Arbeitslosengeldes wegen § 11 AIVG, ist auch keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

6. ALG/NH-FORTBEZUG OHNE DLU-MINDESTSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice an Kurzzeitmaßnahmen (Dauer < 1 Woche) und/oder an Teilzeitmaßnahmen (≥ 10 und < 16 Maßnahmenstunden) teilnehmen, wird das ALG bzw. die NH gem. § 12 (5) AIVG (zuzüglich Unfallversicherung) weiter gewährt.

Für Bagatellmaßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche ist ein Auftrag gemäß § 12 (5) AIVG nicht zu erteilen.¹⁰ Der bisherige Leistungsbezug kann weiterlaufen. Eine Umstellung auf

⁹ siehe Erläuterungen II.B.9.2.

¹⁰ siehe Erläuterungen II.B.9.3.

aktiven Leistungsbezug oder eine Verlängerung des AIG-Bezuges gemäß § 18 AIVG findet nicht statt.

In die Unfallversicherung sind

- Teilnehmer/Teilnehmerinnen an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen ohne Anspruch auf AIG oder NH an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen mit mindestens 10 aber weniger als 16 Maßnahmenstunden pro Woche und/oder unter 1 Woche

einzubeziehen (siehe dazu Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Höhe der Existenzsicherung bei Punkt II.B.4.). Für diese Teilnehmer/Teilnehmerinnen ist die Anzahl der Tage, an welchen die Maßnahme stattfindet, zu ermitteln.

Die Entscheidungs- und Abwicklungsschritte der BEMO-Beihilfen (siehe dazu I.B.1. sind unter Nutzung dem BAS IF (siehe dazu I.B.5.1.1.)) einzuhalten.

Daraus folgt, dass keine händischen Unfallversicherungslisten mehr zu führen sind.

Die Abrechnung und jährliche Überweisung der Unfallversicherungsbeiträge erfolgt ab dem Kalenderjahr 2004 mittels DWH durch die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Finanzen aus dem Budget der Arbeitslosenversicherung. Für diese Abrechnung sind letztmalig bis längstens 30.7.2004 die Versicherungstage für den Zeitraum 1.1.2004 bis 30.4.2004 an die BGS Abteilung Finanzen zu übermitteln.

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die während der Maßnahme jeweils durch **Abwesenheitsmeldung** durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin erfolgt).

Wenn Kunden/Kundinnen gleich zu Beginn der Arbeitslosigkeit in eine Maßnahme einsteigen, ist immer ein AIG-Antrag zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich **monatlich im Nachhinein** entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme oder Unterbrechung unverzüglich bekanntzugeben, damit eine Einstellung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Bei NH-Fortbezug ist insbesondere auf die Meldeverpflichtung bei Einkommensänderung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und des Partners/der Partnerin hinzuweisen.¹¹

Im Krankheitsfall ist die Beihilfe erst ab dem 4. Tag einzustellen bzw. zu unterbrechen bzw. in jenen Fällen, in denen Krankengeld ab dem 1. Tag gebührt, ab dem 1. Tag einzustellen bzw. zu unterbrechen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist (unter Einbeziehung des Maßnahmenträgers) zu prüfen, ob durch das Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird. Sollte dies der Fall sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus der Maßnahme auszuschließen und sind entsprechende Schritte gemäß § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) einzuleiten.

Bei tagweisem unentschuldigtem Fernbleiben (ohne dass der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird) ist jeweils für diese Tage die Beihilfe einzustellen.

Beispiel 1: Fernbleiben am Freitag/oder am Tag vor einem Feiertag | nur der Freitag bzw. der Tag vor dem Feiertag ist einzustellen.

Beispiel 2: Fernbleiben am Freitag und am darauffolgenden Montag | Freitag bis Montag ist einzustellen. (analog bei Feiertag)

Bezüglich Pflegefreistellung sind die §§ 15 und 16 Urlaubsgesetz (UrlG) zur Anwendung zu bringen.

Die Gewährung von **Familienzuschlägen** bei Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt nach den Bestimmungen des § 20 AIVG. Sollte ein Elternteil im Beihilfenbezug stehen, ist dem anderen Elternteil, der eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhält, der Familienzuschlag vorrangig zu gewähren, da er einen Rechtsanspruch auf den Familienzuschlag hat.

Sollte es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des Förderungswerbers/der Förderungswerberin während einer modularen Bildungsmaßnahme und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

NH-Fortbezug:

Wenn die NH während der Maßnahme ausläuft (Höchstausmaß), ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ein neuerlicher NH-Antrag auszuhändigen.

¹¹ siehe Erläuterungen II.B.9.4.

Auch bei Unterbrechungen des AIG/NH-Fortbezuges über 62 Tage – eventuell durch DLU-Gewährung – ist ein neuerlicher AIG/NH-Antrag zu stellen.

Bei **NH-Fortbezug** ist im Falle einer Kontaktierung eines **Pensionsversicherungsträgers** zunächst eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren. Sollte der Pensionsversicherungsträger doch kein Übergangsgeld gewähren, ist ab Maßnahmenbeginn auf NH umzustellen.¹²

Bei Aufnahme einer **befristeten** Beschäftigung (selbständig oder unselbständig) **während** einer Maßnahme, sind die Bestimmungen des §§ 12 (3) lit. g und 21 a ALVG bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und bei AIG/NH-Fortbezug anzuwenden.

Ausschließlich für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an BBRZ-Maßnahmen können ausnahmsweise NH-Anträge bzw. Anträge auf Fortbezug der NH bereits vor Antritt der Maßnahme (max. 3 Monate) von der „Heimat-RGS“ ausgegeben werden, wenn der NH-Bezug während der Maßnahme durch Höchstausmaß endet.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind bei der Antragsausgabe darauf hinzuweisen, dass die Antragsrückgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter erfolgen kann, wobei die Frist für die Antragsrückgabe so zu wählen ist, dass die erforderlichen Unterlagen zum Leistungsantrag (Lohnbescheinigung, etc.) beigebracht werden können. Ist in Ausnahmefällen diese Vorgangsweise für einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin nicht möglich, sind die Fahrtkosten zur Antragsrückgabe bei der „Heimat-RGS“ über die Beihilfe zu den Kursnebenkosten anzusprechen (in diesem Fall kann die derzeitige Höchstgrenze von EUR 306,- ausnahmsweise auch überschritten werden). Durch diese Vorgangsweise werden unzumutbare Reisebewegungen für die o.a. Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei der Geltendmachung von ALV-Leistungen minimiert bzw. hintangehalten.

Übergangsregel:

Die neuen Mindeststandards sind nicht nur für Neueintritte ab 1.7.2005 gültig, sondern auch für alle Personen, die bereits an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung (wenn die DLU nicht unmittelbar im Anschluss an eine ALV-Leistung gebührt):

Nachweise des Förderungswerbers/der Förderungswerberin:

- Sozialversicherungsnummer
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis

¹² siehe Erläuterungen II.B.9.5.

- Heirats-, Scheidungsurkunde bzw. Niederschrift über Lebensgemeinschaft
- Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers
- Einkommensnachweis(e): Lohn-/Gehaltsbestätigung
Einheitswertbescheid
Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid

Nachweise von Personen, für die ein Familienzuschlag beantragt wurde:

- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Einkommensnachweis(e): Lohn-/Gehaltsbestätigung
Einheitswertbescheid
Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid
- Schulbesuchs-, Studienbestätigung bzw. (Vor-)Lehr-/Ausbildungsvertrag
- Beleg über den Anspruch auf Familienbeihilfe
- Nachweise über Unterhaltungsleistungen
- Pflegschaftsnachweis, Adoptionsbescheinigung

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt II.B.4. DLU-Höhe

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gibt es nur mehr als Ausgleichzahlung zwischen Leistungsbezug und den in Punkt II.B.4.1. definierten Mindeststandards. Liegt kein Leistungsanspruch vor, kommen diese Standards voll zum Tragen; übersteigt der Leistungsanspruch diese Standards gibt es keine DLU. Dazwischen wird eine Ausgleichzahlung in Höhe der Differenz zwischen Leistungsanspruch und DLU-Standard gewährt.

9.2. Zu Punkt II.B.5. Unterbrechungen

A) Durchgehende Maßnahmen

- a) Unterbrechungen im Ausmaß bis zu 25 Werktagen (Montag bis Freitag) pro Ausbildungsjahr bleiben unberücksichtigt (d.h. z.B. Weihnachtsferien durchgehend SC + DLU oder AIG/NH-Fortbezug)
- b) An allen weiteren Tagen, an denen die Person nicht an der Maßnahme teilnimmt, ist die DLU oder der AIG/NH-Fortbezug zu unterbrechen und der Status SC ist zu beenden.

B) Maßnahmenpakete

z.B. liegt zwischen Buchhaltung I und Buchhaltung II aus organisatorischen Gründen ein Zeitraum

- a) Unterbrechungen bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.
- b) Bei Unterbrechungen die länger als eine Woche dauern, ist die DLU oder der ALG/NH-Fortbezug zu unterbrechen und der Status SC zu beenden.

9.3. Zu Punkt II.B.6. weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche

Für die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten oder Kursnebenkosten gilt diese Beschränkung bei weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche nicht, d.h. arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen können mittels Kurskosten und Kursnebenkosten auch bei weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche gefördert werden. Bitte PST-Status gemäß Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ beachten.

9.4. Zu Punkt II.B.7. Meldeverpflichtung

Beispielsweise aufgrund von wechselndem Einkommen des Partners/der Partnerin kann es abwechselnd zu NH-Fortbezug oder DLU kommen, d.h. unter Umständen kann der NH-Fortbezug höher sein als eine allfällige DLU.

Es ist keine neuerliche Verfügung in der AMF-Applikation zu erstellen.

Damit die Förderungswerber/die Förderungswerberinnen ihre Ansprüche wahrnehmen können, sind diese bei der Begehrensstellung auf diesen Wechsel hinzuweisen.

9.5. Zu Punkt II.B.7. NH-Bezug und Kontaktierung eines Pensionsversicherungsträgers

Die bisherige Praxis wurde geändert, weil eine Nicht-Beteiligung nur in sehr wenigen Förderungsfällen eintreten wird und eine nachträgliche Änderung von NH über dem DLU-Standard auf DLU ohne negative Auswirkungen auf die Kunden/Kundinnen nicht möglich wäre.

C. BEIHILFE ZU DEN KURSNEBENKOSTEN

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

KNK

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse (finanzielle Mehrbelastung), die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer

- arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Qualifizierungs-, Berufsorientierungs- oder Trainingsmaßnahme bzw. Maßnahme der aktiven Arbeitssuche,
- Implacementstiftung, sofern eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und/oder Notstandshilfefortbezug gebührt, aber keine Zuschussleistung zur Abdeckung eines ausbildungsbedingten Mehraufwandes gewährt wird

aufgrund der Entfernung **zwischen Wohnort und Schulungsort** bzw. **Dauer der Maßnahme** entstehen.

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich)
- Selbstbehalt für Schülerfreifahrt, wenn eines der Kriterien „förderbarer Personenkreis im Fall schulischer Ausbildungen“ zutrifft.
- Unterkunft (Nächtigung)
- Verpflegung

4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1)Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich).

Es ist bei dieser Beihilfe noch stärker als bisher einerseits auf die Wünsche des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und andererseits auf den optimalen Mitteleinsatz Bedacht zu nehmen.

(2)**Nicht förderbar** ist die Entfernung zwischen Arbeitsort und Schulungsort.

- (3) Das Einkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin darf EUR 1.676,- monatlich nicht überschreiten.
Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens und der Einkommensgrenzen unberücksichtigt.
- (4) Bei Bauern und Bäuerinnen darf der Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes EUR 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreiten.
Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einheitswertes unberücksichtigt.
- (5) Eine Beteiligung an den Kursnebenkosten durch andere Kostenträger ist zu berücksichtigen.
- (6) **Förderungsgegenstand: Fahrtkosten oder Selbstbehalt für Schülerfreifahrt**
Entfernung zwischen Wohnort und Schulungsort muss in einer Richtung mindestens 2 km (im innerstädtischen Bereich ==> Luftlinie, sonst tatsächlich zurückzulegende Entfernung) betragen.
AUSNAHME: Gehbehinderte auch unter 2 km
- (7) **Förderungsgegenstand: Unterkunft und/oder Verpflegung oder Benützung des eigenen PKWs,**
wenn:
der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Geh- und Wartezeiten 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung übersteigt
oder
im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes und Endes der Maßnahme kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht
oder
kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht
oder
die Entfernung zwischen Schulungsort und Wohnort mehr als 50 km in einer Richtung beträgt
oder
behinderungsbedingt die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist.
- (8) **Förderungsgegenstand: Unterkunft und/oder Verpflegung** ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfasst.
- (9) Der **Förderungsgegenstand Unterkunft und/oder Verpflegung** ist **nicht** zu gewähren, wenn für die gegenständliche Maßnahme die Unterkunfts- und/oder Verpflegungskosten direkt mit dem Maßnahmenträger im Rahmen einer Trägerförderung abgerechnet werden.

5. HÖHE DER BEIHILFE

Bei **Arbeitslosen** beträgt die Höhe der Beihilfe 100% der entstehenden Kosten, wobei folgende **Obergrenzen** zu beachten sind:

Die maximale Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten beträgt EUR 306,- monatlich/
EUR 10,20 täglich.

Ausnahme:

Bei Förderungswerbern/Förderungswerberinnen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. den eigenen PKW zu benutzen, kann die Beihilfe zu den Kursnebenkosten bis zu einer maximalen Höhe von EUR 917,- gewährt werden.¹³

Im Fall einer Übernahme der Unterkunftskosten, kann die Beihilfe zu den Kursnebenkosten bis zu einer Höhe von EUR 917,- gewährt werden.

(Ausnahme siehe dazu Kapitel II.B.7. Teilnahme an BBRZ-Maßnahmen.)

Hinsichtlich des Ersatzes der Fahrtkosten gilt:

- Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, erfolgt die Beihilfenberechnung auf Grundlage der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.
- Wenn entsprechend den Punkten II.C.4.7. die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, können pro Kilometer EUR 0,1055 gewährt werden.

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, die Höchstgrenzen für die einzelnen Förderungsgegenstände (RK, UK, VK) unter Beachtung der o.a. Obergrenzen (z.B. nach dem Kriterium der Ortsüblichkeit) festzulegen.

Zum Zweck der Ermittlung der Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten sind die Teilbeträge für die einzelnen förderbaren Gegenstände zu addieren, durch die Anzahl der Maßnahmentage zu dividieren und zu verfügen.

Bei **Beschäftigten** mit einem Bruttoeinkommen

- über EUR 1.676,- monatlich gebührt **KEINE** Beihilfe.
- von EUR 914,- bis EUR 1.676,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 50% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.
Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest sind 50% zu gewähren.
Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

¹³ Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kosten vom AMS nur dann übernommen werden, wenn diese nicht durch einen Sozialversicherungsträger getragen werden.

- unter EUR 914,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

Bei Bauern und Bäuerinnen

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über EUR 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) **KEINE** Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes von EUR 6.400,01 bis zu EUR 12.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Höhe der Beihilfe 50% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu EUR 6.400,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Beihilfenhöhe 100% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes (z.B. Buchhaltung I und II sind ein Maßnahmenpaket) zu gewähren. Unterbrechungen zwischen Maßnahmenteilen (z.B. aus organisatorischen Gründen) im Ausmaß bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die während der Maßnahme jeweils durch **Abwesenheitsmeldung** durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin erfolgt).

Die Auszahlung erfolgt immer **monatlich im Nachhinein** entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben, damit die Beihilfe zu den Kursnebenkosten eingestellt und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Weiters ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, einen Wechsel des Wohnortes oder des Schulungsortes unverzüglich bekanntzugeben, damit die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ggf. eingestellt werden kann (wenn z.B. die Mindestentfernung von 2 km nicht

mehr gegeben ist) oder eine Änderung der Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten verfügt werden kann. In letzterem Fall ist keine neuerliche Begehrensstellung notwendig; es reicht eine Änderungsverfügung, die aber neuerlich entsprechend dem 4-Augen-Prinzip (durch unterschiedliche Personen) zu entscheiden und zu genehmigen ist.

Bei Fahrpreiserhöhungen ist analog vorzugehen.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege durch die Abwesenheitsbestätigungen.

Ausnahme:

Bei angehobener Beihilfenhöhe (EUR 917,-) sind die Teilnahmebestätigung und Rechnung der Unterkunftskosten vorzulegen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die verfügte Höhe (abzüglich der Fahrtkosten), ist der Differenzbetrag vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin rückzufordern.

Es ist durch die Berater/Beraterinnen zu entscheiden, ob bei gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes oder AIG/NH-Fortbezug, die Beihilfe zu den Kursnebenkosten mit der DLU (oder dem AIG/NH-Fortbezug) zu unterbrechen ist.

Weiterzahlung der Kursnebenkosten könnte aus folgenden Gründen sinnvoll sein:

- Verlust des Quartiers
- kein Wegfall der Kosten z.B. wegen Krankheit

Anmerkung: Bei einer Bezugseinstellung über den PST kann die Einstellung der KNK anschließend im BAS IF durch eine BA wieder aufgehoben werden.

Ausnahme:

Im Falle von schulischen Ausbildungen erhalten die Förderungswerber/Förderungswerberinnen auch während der Sommerferien eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes; die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist jedoch zu unterbrechen.

Bei Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten ohne gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, sind **keine** Unterbrechungen (z.B. aufgrund von Krankenständen etc.) durchzuführen.

Sollte es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des Förderungswerbers/der Förderungswerberin während einer modularen Bildungsmaßnahme und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügten Höhe** (außer es ist mit der Verlängerung auch ein Ortswechsel verbunden) zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

a) Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung:

- Angaben oder Nachweise der entstehenden Kosten (Kostenvoranschlag, Angabe des Förderungswerbers/der Förderungswerberin)
- bei Beschäftigten: Einkommensnachweis
- bei Bauern und Bäuerinnen: Einheitswertbescheid

III. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 11. Juli 2005 (spätestens mit Einsatz der Sommerrelease 2005) in Kraft und ersetzt BGS/AMF/0722/9984/2005 = AMF/6-2005.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht im 3 Jahres-Rhythmus an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 30. Juni (**auch oder nur per E-Mail**) zu übermitteln (nächster Termin 30. Juni 2008). Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen.
 - 1 = unerlässlich
 - 2 = wichtig
 - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wieviele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der jeweiligen Beihilfe (KK, DLU, KNK) erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater/Beraterinnen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Bundesrichtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

V. ANHANG

Produktblatt